



Brüssel, den 17. Juni 2016  
(OR. en)

10319/16

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2016/0100 (NLE)  
2016/0101 (NLE)

VISA 205  
COASI 130

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7772/16 + ADD1, 7773/16 + ADD1

Betr.:  
a) Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte  
b) Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

1. Die Kommission hat am 8. April 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (siehe Dok. 7772/16) zusammen mit einem Entwurf des Texts des genannten Abkommens im Anhang des Vorschlags (siehe Dok. 7772/16 ADD 1) und einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens (siehe 7773/16 + ADD 1) übermittelt.
2. Am 11. Mai 2016 hat die Gruppe "Visa" Einvernehmen über diese Vorschläge erzielt.
3. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000<sup>1</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

4. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002<sup>1</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung, der Text des Abkommens und der Beschluss über den Abschluss des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 9751/16 VISA 178 COASI 101 (GA); die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 9760/16 VISA 179 COASI 102 (GA); die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens findet sich in Dokument 9764/16 VISA 180 COASI 103 (GA).
6. Da das Abkommen ab dem Tag nach dem für seine Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt vorläufig anwendbar sein soll, wird der Vorsitz den für die Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich mitteilen.
7. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
  - a) den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte in der in Dok. 9751/16 VISA 178 COASI 101 (GA) enthaltenen Fassung als A-Punkt der Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt;
  - b) beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der in Dokument 9764/16 VISA 180 COASI 103 (GA) enthaltenen Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Text des Abkommens im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.